

Reform des Preisrechts? – Thesen

1. Das öffentliche Preisrecht muss beibehalten werden.

Das Ziel des Preisrechts ist die Aufrechterhaltung des Preisstandes und damit die Stabilität des Preisniveaus. Dieses Ziel ist aktuell. Es ist weder durch Vergaberecht noch durch EU-Beihilfenrecht, Haushaltsrecht oder Kartellrecht zu verwirklichen.

2. Die Rechtsgrundlagen des Preisrechts müssen reformiert werden.

Die Rechtsgrundlagen des Preisrechts müssen modernisiert werden. Die Regelungsstrukturen sind zu überprüfen. Unklarheiten im Verordnungstext sind zu beseitigen. Vor allem die Begrifflichkeiten des öffentlichen Preisrechts und des Vergaberechts müssen aufeinander abgestimmt werden.

3. Der Anwendungsbereich des Preisrechts muss an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Der Anwendungsbereich des öffentlichen Preisrechts muss modernisiert und erweitert werden. „Funktionale Auftraggeber“ sind ebenso einzubeziehen wie wesentliche mittelbare Leistungen und internationale Auftraggeber.

4. Es sind eine Vielzahl weiterer inhaltlicher Modernisierungen vorzunehmen.

Die Einzelregelungen des öffentlichen Preisrechts müssen modernisiert werden. Hierzu gehören vor allem die Erbringung von Leistungen durch KMU oder die Berücksichtigung der Besonderheiten freiberuflicher Leistungen. LSP-Kostenpositionen müssen stärker handelsrechtliche Ansätze übernehmen.

5. Die Anwendung des Preisrechts muss klarer werden.

Auftragnehmer müssen frühzeitig Klarheit haben, welcher Preistyp der Richtige ist. Eine Eskalationsmöglichkeit muss auch in den Fällen geschaffen werden, wenn in den entsprechenden Bundesländern keine autonome Preisbildungsstelle existiert. Die Ressortvereinbarung zur vertraglichen Preisprüfung des BAAINBw ist zu prüfen und die Kompetenzschnittstellen zu den Preisüberwachungsbehörden klarer herauszustellen.

6. Dem Preisrecht muss wirksam Geltung verschafft werden.

Das öffentliche Preisrecht wird einerseits nicht in gebührendem Maße beachtet, weil es einerseits oftmals unbekannt ist. Andererseits drohen bei Nichtbeachtung in den seltensten Fällen ernsthafte Sanktionen. Deshalb muss insbesondere die Stellung der Preisprüfer verbessert werden. Sie müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein und neutral tätig werden können. Es müssen aber auch einheitliche Prüfungsstandards und –fristen geschaffen werden. Letztlich sind aber auch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Auftragnehmer zu verbessern.